

Kooperationsvereinbarung

Vereinbarung

zwischen der

Hochschule Furtwangen
Robert-Gerwig-Platz 1
78120 Furtwangen

vertreten durch den Rektor
Herrn Prof. Dr. Rolf Schofer

– „Hochschule Furtwangen“ –

und den

Beruflichen Schulen Schramberg
Wittumweg 13
78713 Schramberg

vertreten durch
Herrn OStD Axel Rombach

– „Berufliche Schulen Schramberg“ –

Kooperationsvereinbarung

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Informationsverpflichtung	3
§ 2 Prüfung der Gleichwertigkeit	4
§ 3 Kosten	4
§ 4 Voraussetzungen der Teilnahme	4
§ 5 Bewerbungs- / Zulassungsverfahren	5
§ 6 Anrechnungsverfahren	5
§ 7 Praxissemester	5
§ 8 Sonstiges	5
§ 9 Salvatorische Klausel	6
Anlage 1:	
Anlage 2:	

Kooperationsvereinbarung

Präambel

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung streben in Übereinstimmung mit dem europäischen Bologna-Prozess und den Abkommen der Folgekonferenzen eine höhere Durchlässigkeit zwischen dem beruflichen und dem akademischen Bildungssystem an.

Die Hochschule Furtwangen ist eine Hochschule des Landes Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und bildet Studierende in akademischen Studiengängen der Bereiche Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien und Gesundheit aus.

Die Beruflichen Schulen Schramberg beinhalten eine Fachschule für Maschinentechnik (Technikerschule) und führen berufliche Aufstiegsfortbildungen mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte(r) Techniker(in)“ durch.

Die Vertragspartner stellen Entsprechungen im Sinne der Gleichwertigkeit zwischen einzelnen technischen Ausbildungsinhalten bei der Aufstiegsfortbildung „Staatlich geprüfte(r) Techniker(in)“ und Lehrinhalten des Studiengangs Bachelor of Science „Maschinenbau und Mechatronik“ an der Hochschule Furtwangen fest und vereinbaren die Anrechnung der Inhalte der Technikerfortbildung gemäß Anlage auf den akademischen Studiengang „Maschinenbau und Mechatronik“ an der Hochschule Furtwangen.

§ 1 Informationsverpflichtung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Anrechenbarkeit der Ausbildungsinhalte der Beruflichen Schulen Schramberg in der Fortbildung „Staatlich geprüfte(r) Techniker(in)“ auf die akademischen Lehrinhalte des an der Fakultät Mechanical and Medical Engineering (MME) der Hochschule Furtwangen gelehrten Studiengangs Bachelor of Science „Maschinenbau und Mechatronik“ mit einer Verkürzung der Studiendauer von sieben auf fünf Semester. Der Studienverlaufsplan sowie die zu absolvierenden Module sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren deshalb, sich mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre betreffenden Studiendokumente (Rahmenlehrplan, Beleg- und Prüfungsaufgaben sowie Studien- und Prüfungsordnung) gegenseitig zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für den gegenseitigen Informationsaustausch.

Kooperationsvereinbarung

- (4) Die Vertragspartner informieren sich über Veränderungen, die sich an den Studiendokumenten während der Laufzeit dieser Vereinbarung ergeben, jeweils unaufgefordert durch Versand der geänderten Dokumente / Satzungen an den Vertragspartner.
- (5) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner. Bei Meinungsverschiedenheiten sind beide Vertragspartner bemüht, eine einvernehmliche Regelung zu finden.
- (6) Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein Kündigungsrecht zu. § 8 Abs. 2 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.
- (7) Die Vertragspartner gewähren sich nach vorheriger Absprache Zugang zu den relevanten Dokumenten zu Zwecken der Durchführung dieser Vereinbarung.

§ 2 Prüfung der Gleichwertigkeit

Die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie die Durchführung des Studiums werden durch die Hochschule Furtwangen geregelt. Es gelten die rechtlichen Regelungen der Hochschule Furtwangen. Ein Mitspracherecht der Beruflichen Schulen Schramberg ist nicht gegeben.

§ 3 Kosten

Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch diese Vereinbarung entstehenden Kosten selbst. Eine gegenseitige oder wechselseitige Kostenerstattung, beziehungsweise Kostenverrechnung, findet nicht statt.

§ 4 Voraussetzungen der Teilnahme

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programmes müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Technikerabschluss mit allgemeiner, bundesweit gültiger Fachhochschulreife in der Fortbildung „Staatlich geprüfte(r) Techniker(in)“ der Beruflichen Schulen Schramberg
- Ein Berufsabschluss im Berufsfeld und 1 Jahr Praxis im Berufsfeld.

Kooperationsvereinbarung

§ 5 Bewerbungs- / Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren für den Studiengang „Maschinenbau und Mechatronik“ erfolgt über die Hochschule Furtwangen.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich entsprechend der Fristen der Hochschule Furtwangen und nehmen am regulären Zulassungsverfahren der Hochschule Furtwangen teil.
- (3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt durch die Hochschule Furtwangen entsprechend der dort verabschiedeten Zulassungssatzung und sonstiger Regelungen.

§ 6 Anrechnungsverfahren

- (1) Die Anrechnung der in der Anlage genannten Module erfolgt zu Studienbeginn jeweils durch die Studiendekanin oder den Studiendekan des Studiengangs „Maschinenbau und Mechatronik“ der Hochschule Furtwangen.
- (2) Die Hochschule Furtwangen sichert bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen den Studierenden einen individuellen Studienverlauf zu, so dass eine Verkürzung der Studienzeit von 7 Semestern auf 5 Semester ermöglicht wird.

§ 7 Praxissemester

Das Praxissemester entfällt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird unbefristet geschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, den Studierenden den ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums zu ermöglichen.
- (3) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Kooperationsvereinbarung

§ 9 Salvatorische Klausel

In Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von beiden Vertragsparteien gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt in dem Fall, dass der Vertrag Lücken aufweist.


Furtwangen, den 19.11.2019

Schramberg, den



Prof. Dr. Rolf Schofer
Rektor der Hochschule Furtwangen

OStD Axel Rombach
Schulleiter Berufliche Schulen Schramberg



Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat Kreis Rottweil